

Der § 16 StGB, der die Verantwortlichkeit bei verminderter Zurechnungsfähigkeit regelt, nennt als letztlich entscheidendes Kriterium, daß die Fähigkeit, sich entsprechend den sozialen Normen zu verhalten, „erheblich beeinträchtigt“ gewesen sein muß. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit wird im Gesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit zwar im Zusammenhang mit der Zurechnungsunfähigkeit behandelt, ist aber ihrem Wesen nach ein Problem der *Schuldinderung* oder des *Schuldausschlusses*. Da die Zurechnungsfähigkeit hier auch hinsichtlich der von der Tat berührten Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Zeitpunktes der Tat im Prinzip bejaht wird, stellt sich die Frage, ob bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nicht persönlichkeitsbedingte Umstände vorliegen, die auf das Verschulden des Menschen von wesentlichem Einfluß sind.

Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit sagt aus, daß im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Individuums Störungen aus biologischen und anderen Gründen aufgetreten sind, die es ihm erschwerten und teilweise unmöglich machten, in bezug auf die Steuerung seines Sozialverhaltens im allgemeinen oder auch hinsichtlich spezifischer Verhaltensweisen die voll ausgeprägte Persönlichkeitsreife einer zurechnungsfähigen Person zu erreichen.

An der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die einen Grenzbereich zwischen voller Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit darstellt, erweist sich mit aller Deutlichkeit, daß es sich bei der Zurechnungsfähigkeit ihrem sozialen Wesen nach nicht in erster Linie um eine biologische Eigenschaft, sondern letztlich um ein besonderes soziales Charakteristikum der Persönlichkeit eines Menschen handelt. Es geht um die Frage, ob der einzelne über die Fähigkeit zur sozialgemäßen Steuerung seines Verhaltens in bezug auf die Tat und zum Zeitpunkt der Tat wirklich voll verfügte oder ob diese auf Grund spezifischer Einflüsse und situation sbedingter Umstände im gegebenen Zeitpunkt so weit herabgesetzt war, daß sich dadurch eine Verminderung des Verschuldens bzw. dessen Aufhebung ergibt.¹⁷²

Als Gründe, die die Zurechnungsfähigkeit in einem solchen Maße berühren, daß dadurch auch der Grad oder das Vorliegen des Verschuldens überhaupt betroffen und deshalb eine besondere strafrechtliche Reaktion erforderlich wird, nennt § 16 Abs. 1 StGB bezugnehmend auf § 15 Abs. 1 StGB „die zeitweilige oder dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ oder die „Bewußtseinsstörung“ und fügt als weiteren Grund „eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ hinzu.

Infolge dieser Ursachen muß es im psycho-sozialen Bereich der Persönlichkeit des Menschen zu einer „schweren Beeinträchtigung“ seiner Fähigkeit zu sozialer Integration, zur Selbstkontrolle des Sozialverhaltens und zur eigenverantwortlichen Steuerung des spezifischen Verhaltens gekommen sein. Ob und in welchem Maße eine derartige Beeinträchtigung Vorgelegen hat, läßt sich nur aus dem Komplex aller objektiven und subjektiven (einschließlich der individuellen) Bedingungen der Tat erschließen. Es ist dabei die Wechselwirkung sämtlicher Umstände

172 Vgl. hierzu ausführlich U. Roehl, „Zur Schuldproblematik bei verminderter Zurechnungsfähigkeit von Tätern“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, a. a. O., S. 131 ff.